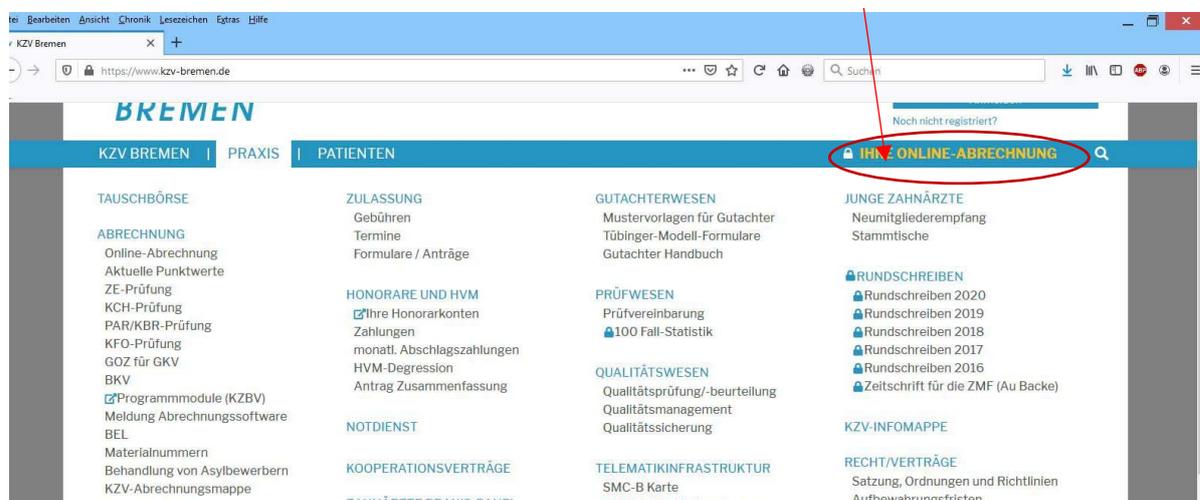


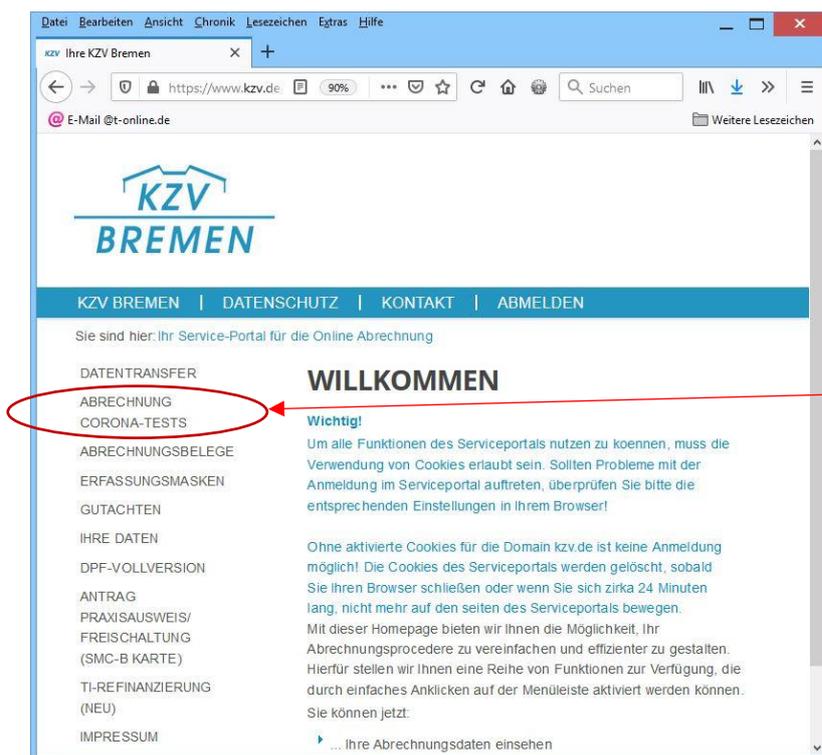
25.05.2021

## Anleitung für die Abrechnung von durchgeführten PoC-Antigen-Tests („Schnelltests“)

Im Service-Portal Ihrer Online-Abrechnung ([www.kzv.de](http://www.kzv.de)) steht Ihnen der Menüpunkt „Abrechnung Corona-Tests“ zur Verfügung. Auf der Homepage der KZV Bremen gelangen Sie zum Service-Portal, indem Sie unter [www.kzv-bremen.de](http://www.kzv-bremen.de) auf „Ihre Online Abrechnung klicken“,



Bitte melden Sie sich mit ihrem persönlichen Zugang an (Benutzername / Passwort).



Klicken Sie dann auf den Menüpunkt „Abrechnung Coronavirus-Tests“ und es öffnet sich nachfolgendes Fenster:

## Coronavirus-Testverordnung



Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Antigen-Schnelltest)  
Bitte reichen Sie immer zum Monatsende Ihre Sammelabrechnung ein.

### Abrechnungsprozedere der Leistungen für die Abrechnungsnummer 6666

Abrechnungszeitraum auswählen: 1 / 2021

Zahnarztpraxen dürfen ausschließlich die in der Zahnarztpraxis tätigen Personen testen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TestV). Zu den in der Zahnarztpraxis Tätigen zählen neben dem Praxispersonal auch freie Mitarbeiter oder externe Dienstleister, die sich regelmäßig in der Praxis aufhalten, nicht hingegen nur für kurze Zeit verweilende Personen wie Postboten, Lieferanten oder einmalig und kurzzeitig tätige Handwerker. Testungen können bei jedem in der Zahnarztpraxis Tätigen nunmehr ein- bis zweimal pro Woche durchgeführt werden (§ 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 5 und § 11 TestV).

Anzahl Testungen: 0

Gemäß § 11 i. V. m. § 8 TestV bekommen Sie erstattet:

Bis zum 01.12.2020 bekommen Sie die Kosten für einen Antigen-Test bis zu einem Maximalbetrag von 7 Euro ersetzt.

Seit 02.12.2020 bekommen Sie die Kosten für einen Antigen-Test bis zu einem Maximalbetrag von 9 Euro ersetzt.

**Zur Ermittlung des Gesamtbetrages der Sachkosten für die Testungen:** Bitte berechnen Sie den jeweiligen Stückpreis eines Tests aus dem Antigen-Test-Kit.

Liegt dieser Betrag unter 7 € bzw. 9 €, multiplizieren Sie bitte den errechneten Stückpreis mit der Zahl der durchgeführten Tests, die Sie im oben ausgewählten Monat durchgeführt haben. Liegt der Stückpreis über 7 € bzw. 9 €, multiplizieren Sie bitte den jeweiligen Erstattungsmaximalbetrag pro Test mit der Zahl der durchgeführten Tests, die Sie im oben ausgewählten Monat durchgeführt haben.

Gesamtbetrag der Sachkosten der Testungen: 0 €

**Hiermit bestätige ich**, nur solche Leistungen abzurechnen, die den Vorgaben der TestV entsprechen, und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Speichern und Änderungen an die KZV übermitteln

Nicht speichern - Vorgenommene Änderungen werden nicht gespeichert

Folgende Eingaben müssen gemacht werden:

- 1) Eingabe des Monats per Dropdown-Feld.
- 2) Eingabe des Jahres
- 3) Anzahl der Testungen
- 4) Gesamtbetrag der Testungen
- 5) Bestätigung der eingegebenen Daten

**Die Auszahlung der Kosten für Schnelltests erfolgt quartalsweise mit der jeweils nachfolgenden Quartalsabrechnung, z.B. für die Monate Januar bis März mit der Quartalsabrechnung für I/2021 Ende Juni.** Bitte übermitteln Sie Ihre Abrechnungsdaten für die von Ihnen durchgeführten Schnelltests spätestens bis zum letzten Werktag des dritten Quartalsmonats. Danach übermittelte Abrechnungsdaten gehen in die nachfolgende Quartalsabrechnung ein.

Jede Eingabe wird auf Plausibilitäten geprüft und die Ergebnisse angezeigt. Z.B. eine falsche Monats-Eingabe wird rot umrandet angezeigt (siehe Abb. 4). Am Ende der Seite wird angezeigt, welche Eingabe überprüft werden muss. Eine Bestätigungseingabe (5) ist erst möglich, wenn alle Angaben plausibel sind.

### Abrechnung Corona-Tests ?

Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Antigen-Schnelltest)

Bitte reichen Sie immer zum Monatsende Ihre Sammelabrechnung ein.

**Abrechnungsprozedere der Leistungen für die Abrechnungsnummer 6666**

Abrechnungszeitraum auswählen: 4 / 2021

Zahnarztpraxen dürfen ausschließlich die in der Zahnarztpraxis tätigen Personen testen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TestV). Zu den in der Zahnarztpraxis Tätigen zählen neben dem Praxispersonal auch freie Mitarbeiter oder externe Dienstleister, die sich regelmäßig in der Praxis aufhalten, nicht hingegen nur für kurze Zeit verweilende Personen wie Postboten, Lieferanten oder einmalig und kurzzeitig tätige Handwerker. Testungen können bei jedem in der Zahnarztpraxis Tätigen nunmehr ein- bis zweimal pro Woche durchgeführt werden (§ 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 5 und § 11 TestV).

Anzahl Testungen:

Gemäß § 11 i. V. m. § 8 TestV bekommen Sie erstattet:

Bis zum 01.12.2020 bekommen Sie die Kosten für einen Antigen-Test bis zu einem Maximalbetrag von 7 Euro ersetzt.

Seit 02.12.2020 bekommen Sie die Kosten für einen Antigen-Test bis zu einem Maximalbetrag von 9 Euro ersetzt.

**Zur Ermittlung des Gesamtbetrages der Sachkosten für die Testungen:** Bitte berechnen Sie den jeweiligen Stückpreis eines Tests aus dem Antigen-Test-Kit.

Liegt dieser Betrag unter 7 € bzw. 9 €, multiplizieren Sie bitte den errechneten Stückpreis mit der Zahl der durchgeführten Tests, die Sie im oben ausgewählten Monat durchgeführt haben. Liegt der Stückpreis über 7 € bzw. 9 €, multiplizieren Sie bitte den jeweiligen Erstattungsmaximalbetrag pro Test mit der Zahl der durchgeführten Tests, die Sie im oben ausgewählten Monat durchgeführt haben.

Gesamtbetrag der Sachkosten der Testungen:  €

**Hiermit bestätige ich**, nur solche Leistungen abzurechnen, die den Vorgaben der TestV entsprechen, und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

**Bitte überprüfen Sie die Monatsangabe bzw. die angegebene Jahreszahl.**

Abb. 4

Weitere Plausibilitäten, die am Ende der Seite angezeigt werden, lauten:

**Bitte geben Sie den Gesamtbetrag der Sachkosten der Testungen ein.**

**Bitte geben Sie die Anzahl der Testungen an.**

**Bitte überprüfen Sie die Monatsangabe bzw. die angegebene Jahreszahl.**

Haben Sie alle Eingaben gemacht, setzen Sie einen Haken bei „Hiermit bestätige...“.

<span style="color: green; font-weight: bold;">✔</span> Speichern und Änderungen an die KZV übermitteln	<span style="color: red; font-weight: bold;">✘</span> Nicht speichern - Vorgenommene Änderungen werden nicht gespeichert
---	--

Es erfolgt keine weitere Bestätigungsabfrage Ihrer geänderten Daten!

Danach klicken dann auf die Schaltfläche „Speichern und Änderungen an die KZV übermitteln“ oder brechen Vorgang ab und klicken auf „Nicht speichern.“.

Falls Sie auf „Speichern“ geklickt haben, erscheint folgendes Fenster mit dem Änderungsprotokoll:

## STAMMDATEN FÜR PRAXIS 6666



Ihre Änderungen werden an die KZV übermittelt



## ÄNDERUNGSPROTOKOLL - 84567

Datum: 20.01.2021, 09:42 Uhr -

- ▶ Für den Abrechnungszeitraum 1 / 2021 werden nach Coronavirus-TestV folgende Daten gespeichert:
  - ▶ Anzahl Testungen: 2
  - ▶ Gesamtbetrag der Sachkosten der Testungen: 14 €
- ▶ Bitte beachten Sie:
 

Die abrechnungsbegründende Dokumentation bzw. die Rechnungslegung von Testzentren ist bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern und aufzubewahren und nicht unaufgefordert zu übermitteln.

Möchten Sie Ihre im Serviceportal durchgeführten Stammdatenänderungen einsehen, klicken Sie bitte **hier**.

Ihre Stammdatenänderungen können Sie unter dem Menüpunkt „Ihre Daten“ einsehen oder klicken Sie direkt auf „hier“.

## IHRE DATEN

Tipp: fahren Sie mit dem Maus-Zeiger auf die Symbole ⓘ

**Eingereichte Daten:**

Alle AEN PA KBR KFO KCH ZE Erfassungen

Bitte wählen Sie das Jahr aus:

2021 2020 2019 2017 2016

Änderung	Protokoll	geändert
ⓘ ⓘ AEN 84571 - Abrechnung Corona-Tests	📄	Heute

**Erfassungsmasken:**

Sie haben in der

- ▶ ⓘ **KBR** -Erfassung: 22 noch nicht eingereichte Erfassungsfälle, davon 9 fehlerhafte Erfassungsfälle.
- ▶ ⓘ **ZE** -Erfassung: 1 noch nicht eingereichten Erfassungsfall
- ▶ ⓘ **ZE** -Erfassung: 21 noch nicht eingereichte Erfassungsfälle, davon 13 fehlerhafte Erfassungsfälle.
- ▶ ⓘ **PAR** -Erfassung: 14 noch nicht eingereichte Erfassungsfälle, davon 2 fehlerhafte Erfassungsfälle.
- ▶ ⓘ **KFO** -Erfassung: 15 noch nicht eingereichte Erfassungsfälle, davon 7 fehlerhafte Erfassungsfälle.

**Im Anschluss erhalten Sie eine E-Mail über ihre eingegebenen Daten.**

„-- Dies ist eine automatisch generierte E-Mail --

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Änderungen an Ihren Stammdaten für die Praxis: 6666 vorgenommen:

Änderungsprotokoll - 84571

Datum: 21.01.2021, 11:54 Uhr -

\* Für den Abrechnungszeitraum 1 / 2021 werden nach Coronavirus-TestV folgende Daten gespeichert: \* Anzahl Testungen: 2

\* Gesamtbetrag der Sachkosten der Testungen: 7 €

\* Bitte beachten Sie: Die abrechnungsbegründende Dokumentation bzw. die Rechnungslegung von Testzentren ist bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern und aufzubewahren und nicht unaufgefordert zu übermitteln.

Sollten Sie die Stammdaten nicht geändert haben und dennoch diese E-Mail erhalten haben, bitten wir Sie, sich unter der Telefonnummer 0421 2200776 mit uns in Verbindung zu setzen oder uns zu kontaktieren, in dem Sie auf diese E-Mail antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KZV Bremen

<http://www.kzv-bremen.de> <<http://www.kzv-bremen.de/>>“

**Sie können Korrekturmeldungen einfach erneut für den jeweiligen Monat eingeben. Die alten Daten werden damit überschrieben.**

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

- **bei Fragen zum Formular:**  
Frau Dr. Monika Anker  
Telefonnummer: 0421 – 22007 76  
E-Mail-Adresse: [manker@kzv-bremen.de](mailto:manker@kzv-bremen.de)
- **bei Fragen zur Auszahlung:**  
Frau Melanie Schulmeister  
Telefonnummer: 0421 - 22 007 46  
E-Mail-Adresse: [mschulmeister@kzv-bremen.de](mailto:mschulmeister@kzv-bremen.de)
- **bei Fragen zur Abrechnung:**  
Frau Katja Bührke  
Telefonnummer: 0421 - 22 007 50  
E-Mail-Adresse: [kbuehrke@kzv-bremen.de](mailto:kbuehrke@kzv-bremen.de)